

Satzung

über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1150) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 08.05.2018 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Bad Münstereifel unterhält zur Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S.93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S.528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend als Unterkünfte bezeichnet – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder das Verbleiben in den Unterkünften besteht nicht.

§ 2

Zweck der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte dienen der – in der Regel – vorübergehenden Unterbringung von der der Stadt Bad Münstereifel zugewiesenen Aussiedlern, asylbegehrenden Ausländern und geduldeten oder anerkannten Flüchtlingen.

(2) Die Unterkünfte dienen weiterhin der vorübergehenden Unterbringung derer Personen, die in § 1 Absatz 1 Buchstabe a) die keine Unterkunft haben, welche menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu beschaffen.

§ 3

Unterkünfte

(1) Die Stadt Bad Münstereifel unterhält dezentral mehrere Unterkünfte. Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann bedarfsorientiert einzelne Objekte schließen oder weitere Objekte in den Bestand aufnehmen.

§ 4

Aufnahme von Personen

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Bad Münstereifel nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Voraussetzung für die Benutzung der Unterkunft ist eine durch die Bürgermeisterin erteilte schriftliche Einweisungsverfügung, die den Namen der/des Benutzers/Benutzerin, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Höhe der zu entrichtenden monatlichen Gebühr sowie die Personen, die zur Mitbenutzung berechtigt sind und für deren Verhalten der Benutzer als Personensorgeberechtigter verantwortlich ist, beinhalten muss.

(3) Die Benutzung der zugewiesenen Unterkunft kann in Form der Familien- oder Sammelbelegung erfolgen. Als Familienbelegung gilt die Belegung einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Familienmitgliedern im Sinne des Wohngeldgesetzes. Als Sammelbelegung gilt die Belegung einer Wohneinheit mit Personen, die untereinander diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Küche, Aufenthaltsräume, Bad/WC, Diele und Waschküche stehen als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung.

§ 5

Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Zuweisung in eine Unterkunft erfolgt jederzeit widerruflich. Mit Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft durch die Stadt Bad Münstereifel widerrufen bzw. ihnen können anderen Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder bei Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei erforderlichen Renovierungen bzw. Standortveränderung der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die betreffenden Haus- und Zimmertürenschlüssel bei der Bürgermeisterin bzw. bei der mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Stadt Bad Münstereifel beauftragten Stelle abzugeben. Alle genutzten Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Nicht mitgenommene Gegenstände werden entweder je nach Sachwert wie Fundsachen behandelt oder auf Kosten der/des ehemaligen Benutzers/Benutzerin entsorgt.

§ 6 ^{*1,4}

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Bad Münstereifel gewährt an sachleistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft als Sachleistung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG.

(2) Für die Benutzung der Unterkunft durch ausländische Flüchtlinge, Aussiedler, die nicht nach AsylbLG leistungsberechtigt sind, und für Obdachlose erhebt die Stadt Bad Münstereifel eine kostendeckende Benutzungsgebühr je Schlafplatz.

(3) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Schlafplatz erhoben. Bei der Unterbringung von Familien werden zwei Schlafplätze je zugewiesenem Raum voll berechnet. Für jede weitere untergebrachte Person im Familienverband wird die Hälfte der Pauschale berechnet. In den

4.1

Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten für Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung, Flur- und Waschküchenbeleuchtung sowie die angemessenen Verbrauchskosten für Heizung und Wasser enthalten. Bei Abweichungen des Regelverbrauchs behält die Stadt Bad Münstereifel sich vor, diese von den Benutzern/Benutzerinnen entsprechend geltend zu machen.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt: 421,15€ pro Monat und Schlafplatz.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die verantwortliche Stelle. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 5. Tage eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 6a ^{*2}

Umsatzsteuer

1) Bei den aufgeführten Beiträgen / Tarifen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer).

2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegter Höhe.

§ 7 ^{*1,4}

Stromkostenpauschalen

Zusätzlich zu der monatlichen Schlafplatzgebühr werden für jede nutzungsberechtigte Person Stromkostenpauschalen erhoben. Eine Reduzierung der Pauschale für Familienverbände erfolgt nicht.

Diese Stromkostenpauschalen werden wie die Schlafplatzgebühr ebenfalls kostendeckend berechnet. Sie betragen für:

- | | |
|--|----------|
| - Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre | 15,00 € |
| - Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene | 50,00 €. |

monatlich pro Person.

§ 8

Sonderregelungen

(1) Von Personen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) sind die Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu erstatten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht.

§ 9

Benutzungsordnung

(1) Die Ordnung in der Unterkunft wird durch die anliegende Benutzungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

(2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die für die Unterkunft geltende Benutzungsordnung zu beachten und zu befolgen sowie den Anordnungen der mit der Verwaltung der Unterkunft von der Stadt Bad Münstereifel beauftragten Stelle Folge zu leisten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkunft für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose (Übergangsheim) der Stadt Bad Münstereifel vom 19.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018

**Benutzungsordnung für die Unterkünfte der Stadt Bad Münstereifel
als Bestandteil der Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Errichtung,
Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber,
Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018**

1. Änderung vom 28.03.2025

Die städtischen Unterkünfte sind dazu bestimmt, Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose vorübergehend aufzunehmen. In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner: innen und informiert über die Pflichten der Bewohner: innen. Der Hausfrieden ist zu wahren und gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen ermöglicht werden.

4.1

Ansprechpartner – Hausrecht

- Die Stadt Bad Münstereifel verwaltet die städtischen Unterkünfte. Das Sozialbüro der Stadt Bad Münstereifel ist ansprechbar für alle Fragen, die die Unterkünfte betreffen.
- Der Hausmeister sowie die Mitarbeiter: innen des Sozialbüros üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Übergangseinrichtung, in bestimmten Räumen oder in Räumen bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.
- In den Unterkünften wird Familien und alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

1. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1.1 Die den Bewohner: innen (nachfolgend auch: berechnigte Personen) zugewiesenen Räume und zur Benutzung überlassenen Einrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

Die Wohnräume, die den berechtigten Personen seitens der Stadt Bad Münstereifel angeboten werden, sind komplett möbliert. Es ist untersagt, die Räume mit weiterer Möblierung zu versehen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind kleinere Elektrogeräte, (wie z. B. Radios, Fernseher usw.) sowie Kleinmöbel (Beistelltisch, Schuhregal, usw.).

Die Mitnahme von Möbeln, welche sich als Eigentum der Stadt Bad Münstereifel in den Unterkünften befinden, ist nicht gestattet. Sollte der Vorschrift zuwider gehandelt werden, ist die von der Stadtverwaltung beauftragte Stelle berechnigt, den Neuwert der anzuschaffenden Gegenstände vom den berechtigten Personen einzuziehen, bzw. einzubehalten.

- 1.2 Ruhestörender Lärm, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten, ist zu unterlassen. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Im Umgang mit anderen Bewohner: innen hat sich jeder so zu verhalten, dass sich andere weder belästigt, noch bedroht fühlen. Lautstarke Streitereien und körperliche Gewalt sind verboten.

- 1.3 Die Aufnahme von fremden Personen, denen keine Unterkunft schriftlich zugewiesen wurde, ist nicht gestattet. Besucher: innen ist der Aufenthalt in den Unterkünften in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.

- 1.4 Der von der Stadtverwaltung beauftragten Stelle ist es gestattet, die Unterkünfte werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Unterkunft auch außerhalb dieser Zeit betreten werden. Den Anweisungen der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- 1.5 Eigenmächtige Veränderungen an dem Gebäude, Räumen, Einrichtungen und Anlagen sind untersagt. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, den Austausch von Türzylindern, Schlüsseln und dergleichen.
- 1.6 Rundfunk-, Fernseh- bzw. Parabolantennen dürfen nicht angebracht werden.
- 1.7 Sämtliche Räume werden beheizt. Elektroheizungen in den Wohnräumen sind untersagt.
- 1.8 Haustiere, insbesondere Hunde, dürfen auch außerhalb der Unterkunft nicht gehalten werden.

Ausnahmen gelten nur für gekennzeichnete Blindenführ- und Assistenzhunde im Sinne der §§ 12e – 12 I Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Verbindung mit der Assistenzhundeverordnung (AHundV).
- 1.9 Für die Beseitigung des Hausmülls stehen den Bewohner: innen ausschließlich die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Verfügung. Der Müll ist nach den zur Verfügung gestellten Müllgefäßen zu trennen
- 1.10 Außer Kleinwäsche darf innerhalb der Wohnung keine Wäsche getrocknet werden. Hierfür stehen Trockenräume bzw. die Außenanlagen zur Verfügung.
- 1.11 Toiletten, Abflussbecken und Badezimmereinrichtungen sind von den Bewohner: innen besonders pfleglich zu behandeln. Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geschüttet werden. Es ist untersagt, Hygieneartikel (Damenbinden, Windeln usw.) in die Toilette zu werfen.
- 1.12 Das Rauchen in den Wohnräumen, Gemeinschaftsräumen und Fluren der Unterkünfte ist verboten. Ebenso ist offenes Feuer und grillen auf dem gesamten Gelände der Unterkünfte strengstens untersagt.
- 1.13 Die Einrichtungen der Unterkunft sind pfleglich zu behandeln. Die Bewohner: innen haften für alle zu ihrem Haushalt gehörigen Personen und für ihre Besucher: innen.
- 1.14 Das Parken auf dem Gelände der Unterkünfte ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt die/der Halter: in die Kosten des Abschleppdienstes.
- 1.15 Sportliche und spielerische Aktivitäten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sind aus Rücksicht auf die Bewohner: innen des Hauses als auch auf die Nachbarschaft in angemessener Lautstärke auszuüben. Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet und die Flucht- und

4.1

Rettungswege sind freizuhalten. Weiterhin gilt auch hier: die Unterkünfte und die zugehörigen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Schäden werden den Bewohner: innen in Rechnung gestellt.

2. Besondere Sorgfaltspflichten

- 2.1 Die Unterkünfte sind von den Bewohner: innen regelmäßig zu reinigen, zu lüften und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 2.2 Für die Unterkünfte sind Rahmenhygienepläne aufgestellt, welche durch Aushang in den Objekten bekanntgegeben sind.
- 2.3 Bei Mehrfachbelegung regeln die Benutzerparteien untereinander, wie die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche, Bad/WC, Diele, Waschküche) von ihnen benutzt werden. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so wird die Regelung von der durch die Stadtverwaltung beauftragten Stelle getroffen.
- 2.4 Die Bewohner: innen sind für die Reinigung vorhandener Hofflächen, der Hauszugänge und die Straßenreinigung verantwortlich. Sind mehrere Benutzerparteien vorhanden, so regeln sie die Reinigung untereinander. Gleiches gilt für die Reinigung von Gemeinschaftsräumen und gemeinsam benutzten Wohnungszugängen. Kommt es zu keiner internen Regelung, so entscheidet die Stadtverwaltung.
- 2.5 Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dem Ordnungs- und Sozialamt der Stadt Bad Münstereifel das Auftreten von Ungeziefer in den Unterkünften unverzüglich mitzuteilen. Erforderliche Desinfektionen sind zu dulden.
- 2.6 Das Hausgrundstück selbst ist in einem sauberen Zustand zu halten. Die Lagerung von Gegenständen, gleich welcher Art, ist nicht erlaubt.
- 2.7 Treten Schäden in der Wohnung oder an den gemeinsam genutzten Räumen auf, so ist dies unverzüglich mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die verursachten Schäden werden von der Stadtverwaltung behoben. Die Kosten sind durch die Verursacher: innen zu tragen
- 2.8 Hauseingänge, Einfahrten und dergleichen müssen freigehalten werden. Treppen und Flure sind keine Abstellräume. Sie dürfen daher nicht zum Ablegen oder Abstellen von Gegenständen benutzt werden.

3. Besondere Pflichten beim Verlassen der Unterkunft

- 3.1 Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadtverwaltung - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Soziales - rechtzeitig anzuzeigen.

- 3.2 Die Unterkunft ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in besenreinem Zustand der von der Stadtverwaltung beauftragten Stelle zu übergeben. Dabei sind alle empfangenen Schlüssel auszuhändigen. Insbesondere ist der zur Benutzung überlassene Wohnraum so herzurichten, wie er bei Einzug vorgefunden wurde.

Wer zuwider dieser Benutzungsordnung handelt oder in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann sein Nutzungsrecht verlieren. Die Stadtverwaltung behält sich vor in diesen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

-
- 1 § 6 Abs. 4 und § 7, geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018, in Kraft getreten am 01.05.2024
 - 2 § 6a hinzugefügt durch Artikel 2 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) vom 30.09.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
 - 3 Anlage geändert durch die 2. Satzung vom 28.03.2025 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018; in Kraft getreten am 05.04.2025
 - 4 § 6 Abs. 4 und § 7 S. 3, geändert durch die 3. Satzung vom 27.02.2026 zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Aussiedler, Asylbewerber, Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Bad Münstereifel vom 08.05.2018; in Kraft getreten am 28.02.2026